

Gemäß Artikel 4 der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) sind Finanzmarktteilnehmer gehalten, Informationen über die Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI), die sich aus ihren Anlageentscheidungen ergeben, auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Konkret sind damit die Auswirkungen gemeint, die die Aktivitäten der Portfoliounternehmen auf ökologische, soziale und gesellschaftliche Aspekte haben können – zum Beispiel Auswirkungen auf Klima, Menschenrechte und Unternehmensführung.

Die unten aufgeführten Informationen werden sich ändern, wenn die endgültigen technischen Standards der Verordnung (EU) 2019/2088 in Kraft treten. In der Zwischenzeit beziehen die Banque de Luxembourg und ihre Tochtergesellschaft BLI – Banque de Luxembourg Investments die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf qualitative Weise ein, nämlich durch:

- **Unsere ESG-Grundsätze**
 - Banque de Luxembourg (Mandat zur Vermögensverwaltung)
 - BLI – Banque de Luxembourg Investments
- **Unsere Mitwirkungspolitik**
 - Banque de Luxembourg
 - BLI – Banque de Luxembourg Investments

Derzeit steht bei der Banque de Luxembourg und ihrer Tochtergesellschaft BLI – Banque de Luxembourg Investments bei der Analyse der gehaltenen Unternehmen keine bestimmte nachteilige Auswirkung im Fokus; stattdessen verfolgen wir einen globalen ESG-Ansatz.

Für von BLI verwaltete labelisierte Fonds (LuxFlag ESG- und/oder SRI-Label) und für die Vermögensverwaltung mit SRI-Fonds durch die Banque de Luxembourg wird ein strengerer ESG-Ansatz verfolgt, und bestimmte Auswirkungen können stärker im Fokus stehen.